

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4

FREITAG, DEN 15. JANUAR

2021

| Tag         | Inhalt                                                                       | Seite |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 12. 1. 2021 | Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Düngeverordnung .....<br>7820-15-1 | 13    |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Düngeverordnung

Vom 12. Januar 2021

Auf Grund von § 13a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), geändert am 28. April 2020 (BGBl. I S. 846), und in Verbindung mit § 3 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3, Absatz 5 sowie § 15 Absatz 6 Sätze 1 und 2 des Düngegesetzes vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1360), wird verordnet:

Die Hamburgische Düngeverordnung vom 30. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 240), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 529), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Düngerverordnung“ die Textstelle „(DüV) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - 1.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. EU Nr. L 375 S. 1), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (ABl. EU 2008 Nr. L 311 S. 1, 2010 Nr. L 276 S. 80).“
2. § 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 3  
Räumlicher Geltungsbereich  
Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten, mit Nitrat belasteten Gebiete im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 DüV.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Schutz von Gebieten nach § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 DüV“.
  - 3.2 Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 Hinter dem Wort „Düngegesetzes“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
  - 4.2 In Nummer 1 wird die Textstelle „Absatz 2“ durch die Textstelle „Absatz 1“ ersetzt.
  - 4.3 In Nummer 2 wird die Textstelle „Absatz 3“ durch die Textstelle „Absatz 2“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - 4.4 Nummer 3 wird gestrichen.
5. In § 6 wird die Bezeichnung „§ 13 Absatz 2 Satz 1“ durch die Bezeichnung „§ 13a Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
6. Die Anlage wird durch die dieser Verordnung anliegenden Anlagen 1 und 2 ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 12. Januar 2021.









